

AMTLICHER TEIL

STAATSKANZLEI

219

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen für Volontariate in Thüringer Museen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das für Kultur und Kunst zuständige Ministerium, gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und nach dieser Richtlinie unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen Zuwendungen für wissenschaftliche Volontariate in Thüringer Museen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) oder zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.
- 1.2 Zweck dieses Förderprogramms ist die Finanzierung wissenschaftlicher Volontariate zur umfassenden Qualifizierung für die Aufgaben und Arbeitsgebiete in Museen.
- 1.3 Dieser Zuwendungszweck ist insbesondere dann erreicht, wenn folgende Programmziele umgesetzt werden:
- Erhöhung der Volontariate in Museen
Indikator: Anzahl der Volontariate im Vergleich zum Vorjahr
 - Umfassende Qualifizierung der Volontäre
Indikator: Anzahl der absolvierten umfassenden Qualifikationen (24 Module) im Vergleich zum Vorjahr
 - Anzahl der innerhalb der Volontariate durchgeführten musealen Projekte im Vergleich zum Vorjahr
- 1.4 Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus den gewährten Zuwendungen können keine Rückschlüsse auf eine künftige Förderung im bisherigen oder anderen Umfang geschlossen werden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Lohnkosten im Rahmen wissenschaftlicher Volontariate im Sinne der Ziffer 1.1. Die näheren Voraussetzungen bestimmt Punkt 4 dieser Richtlinie.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine, Gesellschaften, Stiftungen) sowie Gebietskörperschaften, die Träger von Museen sind und ihren Sitz in Thüringen haben.
- 3.2 Nachgeordnete Einrichtungen des Freistaats Thüringen können aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen gem. § 23 ThürLHO und den VV zu § 23 ThürLHO nicht berücksichtigt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Antrag einen für den Gesamtzeitraum des Volontariats inhaltlich ausgearbeiteten Ausbildungsplan und Vorstellungen zu einem in dieser Zeit zu realisierenden konkreten musealen Projekt vorzulegen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über eine gesicherte fachliche Betreuung des Volontariats zu führen. Sofern diese nicht durch eigenes Personal abgesichert werden kann, ist ein Kooperationsvertrag mit einer anderen, diese Bedingung erfüllenden, Einrichtung vorzulegen.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, seinem Volontär die Teilnahme am Ausbildungsprogramm des Museumsverbands Thüringen e. V. zu ermöglichen.
- 4.4 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Die Vergütung der Volontäre soll sich am jeweiligen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L) mit dem hälftigen Betrag des Gehalts der Entgeltgruppe 13 orientieren.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Die Projektförderung erfolgt in der Regel als Anteilsfinanzierung der Personalausgaben des Arbeitgebers über 2 Jahre. Förderfähig sind der Arbeitnehmerbruttolohn zuzüglich der Arbeitgebersozialversicherungskosten und der Arbeitgebernebenkosten.
- 5.3 Der Freistaat Thüringen trägt in der Regel 50 v. H. der Personalausgaben. In besonderen und nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung der Personalausgaben bis zu 75 v. H. übernommen werden. Einmalige Zahlungen (z. B. Jahressonderzahlungen oder leistungsorientierte Bezüge) werden bei der Erstattung nicht berücksichtigt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf anliegendem Vordruck vor Beginn der Beschäftigung mit allen zur Antragsprüfung erforderlichen

Unterlagen bei dem für Kultur und Kunst zuständigen Ministerium einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Für die Bewilligung der Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes, die sich insbesondere aus den §§ 23 und 44 ThürLHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ergeben.

6.2.2 Die Entscheidung über die Vergabe wird anhand der Unterlagen zu Punkt 4.1 und 4.2 von einer Fachkommission getroffen, die sich aus Vertretern des Museumsverbandes Thüringen e. V. und des Freistaats Thüringen zusammensetzt.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

6.2.3 De-minimis-Beihilfen

Im Falle der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe/DAWI-De-minimis-Beihilfe darf der Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen, den der Antragsteller innerhalb von drei Steuerjahren erhalten hat, den Schwellenwert von 200.000 EUR/500.000 EUR nicht überschreiten. Hierzu ist auf Anforderung eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die Auszahlung erfolgt durch das für Kultur und Kunst zuständige Ministerium auf der Grundlage der Feststellungen im Zuwendungsbescheid. Zur Auszahlung bedarf es eines Mittelabrufes des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung darf nur insoweit angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem für Kultur und Kunst zuständigen Ministerium nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Nachweis sind die Belege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen für den gesamten Förderzeitraum beizufügen. Belege sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

6.4.3 Für die Zielerreichungskontrolle sind folgende Indikatoren im Verwendungsnachweis aufzuführen:

- die umfassende Qualifizierung der Volontäre wird bestätigt durch die nachgewiesene Teilnahme an den vom Bildungsträger speziell angebotenen Bildungsveranstaltungen (24 Module),
- Beschreibung des innerhalb des Volontariats realisierten musealen Projektes (z. B. Ausstellungsvorhaben oder Erarbeitung eines museumspädagogischen Konzeptes o. Ä.).

6.4.4 Der Zuwendungsempfänger trägt die volle rechtliche Verantwortung für die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung.

6.5 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung

durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.7 Controlling

Eine Zielerreichungskontrolle im Sinne des Controllings von Förderprogrammen gemäß §§ 23 und 44 ThürLHO wird anhand der unter Punkt 1.3 genannten Indikatoren durchgeführt.

7 Gleichstellungsklausel

Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten in weiblicher und männlicher Form.

8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Erfurt, den 21.08.2015

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei

Staatskanzlei
Erfurt, 24.08.2015
Az.: 42.2 5661
ThürStAnz Nr. 37/2015 S. 1567 – 1571

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Freistaats Thüringen für Volontariate in Thüringer Museen

Thüringer Staatskanzlei
 Abteilung Kultur und Kunst
 Regierungsstraße 73
 99084 Erfurt

Posteingang
Schlagwort Museumsvolontariat

Hinweis: Bitte verwenden Sie ausschließlich dieses Formular.

1. Formular am PC vollständig ausfüllen
2. ausdrucken und
3. unterschrieben und in einfacher Ausfertigung an die Staatskanzlei ggf. mit Anlagen senden

I. Antragsteller

Angaben zum Träger der Maßnahme	Partner Nummer:
Name, Rechtsform: Anschrift: Ansprechpartner: Bankverbindung: Kontoinhaber: IBAN:	Telefon: Fax: E-Mail:
ausführende Stelle (wenn vom Antragsteller verschieden) Name, Rechtsform: Anschrift: Ansprechpartner: Telefon: Fax: E-Mail:	

II. Angaben zur Beschäftigung und Finanzierung

Planung mit dem Stand vom:
Dauer der geplanten Beschäftigung
Das Arbeitsverhältnis soll vom bis abgeschlossen werden.*
(*Volontariat wird in der Regel für 2 Jahre gefördert.)

Finanzierung der Stelle

Lohnkosten		Einnahmen:	
im gesamten Förderzeitraum:			
monatliche Lohnkosten	EUR	Eigenmittel	EUR
x (Anzahl Monate)		Kommune	EUR
		Zuwendung TSK	EUR
Summe	EUR	Summe	EUR

III. Tätigkeitsbeschreibung

Hinweis: Zusätzliche formlose Beschreibungen sind ggf. für den Ausbildungsplan sowie das museale Projekt beizufügen.

- Beschreiben Sie kurz das Tätigkeitsfeld des Volontärs/der Volontärin.
- Benennen Sie bitte Ziele und Schwerpunkte des Volontariats.
- Durch wen wird die fachliche Betreuung des Volontariats abgesichert?
- Mit welchen Kooperationspartnern arbeiten Sie zusammen?
- Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, wann (bei Erreichung welcher Ziele) Sie die Maßnahme erfolgreich halten.

V. Anlagen

Legen Sie Ihrem Antrag gegebenenfalls folgende Unterlagen bei:

- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, falls diese der Abteilung Kultur und Kunst in der aktuellen Fassung nicht vorliegt
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister

Achtung: Schicken Sie uns keine Unikate oder wertvolle Materialien, da der Freistaat Thüringen im Falle eines Verlustes keine Haftung übernehmen kann.

VI. Erklärungen

1. Die Angaben in diesem Antrag sind vollständig und wahrheitsgemäß.
2. Den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern wurde nachgekommen.
3. Ein Arbeitsvertrag mit dem Volontär wird erst geschlossen, wenn das für Kultur und Kunst zuständige Ministerium (Zuwendungsgeber) die Zuwendung bewilligt oder schriftlich in Aussicht gestellt hat.
4. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag, die sich auf die Zahlung der Lohnkosten auswirken sind dem Zuwendungsgeber mitzuteilen, insbesondere
 - die Auflösung des Arbeitsverhältnisses während des Förderungszeitraumes sowie die hierfür maßgeblichen Gründe,
 - eine Unterbrechung der Zahlung des Arbeitsentgelts,
 - eine Änderung der Finanzierung (z.B. weitere Zuwendungen, Drittmittel).
5. **Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erklärt sich der Träger damit einverstanden, dass im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen für Volontariate in Thüringer Museen alle projektbezogenen Daten durch den Zuwendungsgeber, das für Kultur und Kunst zuständige Ministerium, gespeichert werden dürfen. Die Daten dürfen durch den Zuwendungsgeber auf Anfrage an Dritte (z.B. Presse, Landtag, Beiratsmitglieder) weitergegeben sowie in eigenen Publikationen veröffentlicht werden. Der Zuwendungsempfänger ist insbesondere damit einverstanden, dass sein Name zusammen mit der Maßnahme der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt auch auf elektronischen Datenträgern für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn in diese Erklärung eingewilligt wurde.**

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift